

INHALT

Mitteilungen

Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner	1
Schriftleitung der Deutschen Notar-Zeitschrift	2
Kolloquium „Digitaler Nachlass“	2
Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare	2
Verbraucherpreisindex für Deutschland im November 2015	3
Festsetzung des Basiszinssatzes zum 1. 1. 2016	3

Aufsätze

<i>Achenbach</i> , Notarhaftung – Zur Kausalitätsfrage bei Nichteinhaltung der Regelfrist des § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG	4
<i>Cziupka/Kraack</i> , Der „untaugliche Versuch“ der Absage einer auf Minderheitsverlangen einberufenen Hauptversammlung	15

Rechtsprechung

I. Liegenschaftsrecht

1. Wohnungseigentümergeinschaft als Verbraucher <i>BGH, Ur. v. 25. 3. 2015 – VIII ZR 243/13</i>	32
2. Mitgliedschaft in Wohnungseigentümergeinschaft bei Veräußerung durch werdenden Wohnungseigentümer <i>BGH, Ur. v. 24. 7. 2015 – V ZR 275/14</i>	41

II. Familienrecht

1. Interne Teilung einer betrieblichen Direktzusage; Ermittlung der Ausgleichsrente <i>BGH, Beschl. v. 19. 8. 2015 – XII ZB 443/14</i>	46
2. Kontrollbetreuung eines Vorsorgebevollmächtigten <i>BGH, Beschl. v. 9. 9. 2015 – XII ZB 125/15</i>	52
3. Kindesunterhalt bei heterologer Insemination <i>BGH, Ur. v. 23. 9. 2015 – XII ZR 99/14</i>	54
4. Verzicht auf künftigen Trennungsunterhalt <i>BGH, Beschl. v. 30. 9. 2015 – XII ZB 1/15</i>	59

III. Handels- und Gesellschaftsrecht

Rücknahme der Einberufung der Hauptversammlung; Anfechtungsbefugnis
BGH, Urt. v. 30. 6. 2015 – II ZR 142/14 62

IV. Notarrecht

Grundsschuldbestellung durch bevollmächtigte Mitarbeiter
BGH, Beschl. v. 20. 7. 2015 – NotSt(Brfg) 3/15 72

Buchbesprechungen

Gottwald/Behrens, Grunderwerbsteuer (*Ihle*) – Süß, Erbrecht in Europa (*Wachter*) 78

Deutsche Notar-Zeitschrift

VERKÜNDUNGSBLATT DER BUNDESNOTARKAMMER

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von
RA und Notar Manfred Blank, Lüneburg,
Notar a. D. Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,
Notar a. D. Prof. Dr. Rainer Kanzleiter, Ulm

1 | 2016

Heft 1, Januar 2016
Seite 1–80

MITTEILUNGEN

Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner

Am 26. 11. 2015 ist das Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner in Kraft getreten (BGBl. I, S. 2010). Ziel des Gesetzes ist es, die rechtliche Gleichstellung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe insbesondere im Bereich des Zivil- und Verfahrensrechts, aber auch in Teilen des öffentlichen Rechts fortzuentwickeln. Für die notarielle Praxis von Bedeutung ist insbesondere die Änderung von Art. 17b Abs. 2 EGBGB. Danach können nunmehr Einwendungen (v. a. Verfügungsbeschränkungen) aus einem ausländischen Güterstand einer eingetragenen Lebenspartnerschaft – so wie bei Ehen (vgl. Art. 16 Abs. 1 EGBGB) – einem Dritten gegenüber in Fällen, in denen einer der Lebenspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder hier ein Gewerbe betreibt, nur dann geltend gemacht werden, wenn der Lebenspartnerschaftsvertrag bzw. der ausländische Güterstand im Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist.

Weitere Änderungen betreffen insbesondere das Familien- und Erbrecht. Beispielsweise gilt nunmehr als Ausstattung i. S. des § 1624 BGB auch, was einem Kind mit Rücksicht auf die Begründung einer Lebenspartnerschaft von seinen Eltern zugewendet wird. Ferner ist der Lebenspartner in den begünstigten Personenkreis des § 2350 Abs. 2 BGB (Erbverzicht eines Abkömmlings) aufgenommen worden.

Die Befugnis der Länder, durch Landesrecht zu bestimmen, dass die Erklärungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft und zum Namensrecht gegenüber einer anderen Urkundsperson als dem Standesbeamten oder einer anderen Behörde als dem Standesamt abzugeben sind, wurde beibehalten. Die Regelung des Art. 1 BayAGLPartG, wonach in Bayern Erklärungen zur Begründung einer Lebenspartnerschaft und zum Namensrecht gegenüber Notaren abgegeben werden können, gilt also fort. Die Pflicht, dem zuständigen Standesamt die für die Eintragung in das Lebens-

partnerschaftsregister erforderlichen personenstandsrechtlichen Angaben mitzuteilen (vgl. Art. 2 BayAGLPartG), ist nunmehr unmittelbar in § 23 LPartG geregelt.

Schriftleitung der Deutschen Notar-Zeitschrift

Zum 31. 12. 2015 hat der bisherige Mitschriftleiter der Deutschen Notar-Zeitschrift Notar *Dr. Timm Starke*, Bonn, sein Amt als Schriftleiter niedergelegt.

Notar *Dr. Starke* hat die DNotZ mehr als 20 Jahre lang betreut. Am 1. 7. 1995 wurde er als neu bestellter Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer auch mit der Schriftleitung der DNotZ beauftragt.

Die Herausgeber und Mitschriftleiter der Deutschen Notar-Zeitschrift bedauern den Entschluss von Notar *Dr. Timm Starke*, seine erfolgreiche Tätigkeit als Schriftleiter aufzugeben, und sprechen ihm ihren besonderen Dank für die langjährige und ausgezeichnete Arbeit aus und hoffen, dass er auch künftig der Schriftleitung mit Rat und Tat zur Seite stehen wird.

Die bisherigen Schriftleiter Notar *Prof. Dr. Peter Limmer*, Notar *Ralf Rebhan* und Notarassessor *Johannes Attenberger*, Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer, gehören weiterhin der Schriftleitung an, ebenso Notar *Dr. Gregor Rieger* als Hauptschriftleiter.

Kolloquium „Digitaler Nachlass“

<i>Institut:</i>	Institut für Notarrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Carl-Zeiß-Str. 3, 07743 Jena
<i>Datum/Uhrzeit:</i>	29. 1. 2016, 15.30 Uhr bis 17.45 Uhr
<i>Veranstaltungsort:</i>	Evangelisches Augustinerkloster zu Erfurt, Luthersaal, Augustinerstr. 10, 99084 Erfurt
<i>Referenten:</i>	<i>Prof. Dr. Christian Alexander</i> , Jena, Notar <i>Dr. Stefan Gloser</i> , Naila
<i>Teilnahmegebühr:</i>	wird keine erhoben
<i>Anmeldung:</i>	schnellstmöglich erforderlich per E-Mail an notarinstitut@uni-jena.de oder per Fax unter 03641/942512
<i>Weitere Informationen:</i>	Homepage www.rewi.uni-jena.de/institut_fuer_notarrecht_aktuelles.html ; im Anschluss findet der Neujahrsempfang statt

Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

1. Das GNotKG in der Praxis

<i>Zeit/Ort:</i>	29. 1. 2016, Trier, pentahotel Trier-Europahalle
<i>Referent:</i>	Notariatsleiter <i>Frank Tondorf</i> , Essen
<i>Kostenbeitrag:</i>	310,- € / ermäßigt 240,- € / 185,- € (für Mitarbeiter) (Mitglieder der Notarkammer Koblenz werden gebeten, sich direkt dort anzumelden)

2. Zwangsversteigerungsrecht in der notariellen Vertragsgestaltung

Zeit/Ort: 29. 1. 2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum
Referent: Notar *Dr. Sebastian Franck*, Lauingen
Kostenbeitrag: 310,- € / ermäßigt 240,- €

3. Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht 2015/2016

Zeit/Ort: 18. 2. 2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main
19. 2. 2016, Köln, Pullman Cologne
20. 2. 2016, Münster, Mövenpick Hotel Münster
Leitung: Notar *Dr. Norbert Frenz*, Kempen
Referenten: Notar *Sebastian Herrler*, München, Notar *Christian Hertel*, Weilheim i. OB, Notar *Dr. Christian Kesseler*, Düren
Kostenbeitrag: 310,- € / ermäßigt 240,- € / weitere Ermäßigungen s. DAI-Homepage (Mitglieder der Rheinischen Notarkammer und der Westfälischen Notarkammer werden gebeten, sich direkt dort anzumelden)
Anmeldung: Deutsches Anwaltsinstitut e.V. – Fachinstitut für Notare –, Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, E-Mail notare@anwaltsinstitut.de, Tel. 0234/9706418, Fax 0234/703507
Weitere Informationen: Homepage www.anwaltsinstitut.de

Verbraucherpreisindex für Deutschland im November 2015

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2010 = 100 im November 2015 gegenüber November 2014 um 0,4 % (107,1) gestiegen. Im Vergleich zum Oktober 2015 erhöhte sich der Index um 0,1 %.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter www.destatis.de vertreten (Service-Nr. 0611/75-4777, E-Mail: www.destatis.de/kontakt).

Festsetzung des Basiszinssatzes zum 1. 1. 2016

Ab 1. 1. 2016 beträgt der Basiszinssatz nach § 247 BGB (unverändert seit dem 1. 1. 2015) -0,83 % p.a. (s. zuletzt DNotZ 2015, 482). Der Verzugszinssatz nach § 288 BGB beläuft sich damit auf 4,17 % p.a. bzw. für Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften ohne Beteiligung eines Verbrauchers auf 8,17 % p.a.